

Unvereinbarkeitsbestimmung für Mitglieder des Stiftungsvorstands erweitert

NIKOLAUS ARNOLD

Durch das Familienrechts-Änderungsgesetz 2009 wird die Unvereinbarkeitsbestimmung des § 15 Abs 3 PSG um Lebensgefährten erweitert. Der Beitrag zeigt die Folgen dieser Änderung und die Unvollständigkeit der Anpassung auf.

I. Ausgangslage

Gem § 15 Abs 2 PSG sind ein Begünstigter, dessen Ehegatte sowie Personen, die mit dem Begünstigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, von einer Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ausgeschlossen. Zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten durch Zwischenschaltung einer juristischen Person als Begünstigter wird der Personenkreis in § 15 Abs 3 PSG erweitert. Ist ein Begünstigter eine juristische Person, an der eine natürliche Person iSd § 244 Abs 2 UGB beteiligt ist, so können diese natürliche Person, deren Ehegatte sowie Personen, die mit der natürlichen Person in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind, nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 15 Abs 2 und 3 PSG stellen zwingendes Recht dar.¹ Bei den Unvereinbarkeitsbestimmungen handelt es sich um absolute Bestellungsverbote.²

II. Änderung durch das FamRÄG 2009

Durch die Neuregelung des § 15 Abs 3 PSG durch das FamRÄG 2009 wird die Unvereinbarkeitsbestimmung des § 15 Abs 3 PSG um den Lebensgefährten der natürlichen Person, die iSd § 244 Abs 2 UGB an der juristischen Person beteiligt ist, erweitert.

Gem Art 18 § 2 FamRÄG 2009 tritt diese Änderung mit 1.1.2010 in Kraft. Eine besondere Übergangsvorschrift für § 15 Abs 3 PSG ist nicht vorgesehen. Ist daher bei einer Privatstiftung eine juristische Person (oder ein sonstiger Rechtsträger)³ Begünstigter, ist auch der Lebensgefährte der natürlichen Person, die iSd § 244 Abs 2 UGB am Begünstigten beteiligt ist, von einem Mandat als Stiftungsvorstand ausgeschlossen. Sofern er bereits ein Mandat als Stiftungsvorstand inne hat, endet dieses infolge Eintritts der Unvereinbarkeit⁴ mit Ablauf des 31.12.2009. Ein Dritter kann sich gegebenenfalls aber auch weiterhin (solange keine Löschung im Firmenbuch erfolgt ist) auf § 15 UGB berufen.

Dr. Nikolaus Arnold ist Rechtsanwalt in Wien.

¹ OGH 15.12.2004, 6 Ob 180/04w; N. Arnold, PSG² (2007) § 15 Rz 19; H. Torggler, Stiftungsvorstand und Begünstigter – Gewaltentrennung in Theorie und Praxis, in Gassner/Göth/Gröhs/Lang, Privatstiftungen (2000) 61 (65 ff); grundlegend zu den Zielsetzungen siehe Kalss/Zollner, Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Begünstigten, GesRZ 2008, 351 (353 ff).

² N. Arnold, PSG², § 15 Rz 53; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rz 7/55.

³ Zur interpretativen Erweiterung siehe N. Arnold, PSG², § 15 Rz 41.

⁴ N. Arnold, PSG², § 15 Rz 54; Linder, Der Stifter als Vorstand und Begünstigter der Privatstiftung, ZfS 2006, 60 (62).

III. Unvollständigkeit der Anpassung

Das FamRÄG 2009 geht auf einen Initiativantrag zurück.⁵ Die Ausführungen zum Initiativantrag halten zur Änderung des § 15 Abs 3 PSG lediglich fest, dass die vorgeschlagene Regelung nunmehr auch Lebensgefährten berücksichtigen solle. Wie bereits dargelegt, ist § 15 Abs 3 PSG lediglich eine zur Vermeidung von Umgehungen dienende Ergänzungsbestimmung zu § 15 Abs 2 PSG. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum § 15 Abs 2 PSG nicht geändert wurde. Bei wörtlicher Auslegung der ab 1.1.2010 (soweit bis dahin keine Anpassung erfolgt) geltenden Rechtslage würde dies bedeuten, dass der Lebensgefährte eines Begünstigten Mitglied des Stiftungsvorstands sein kann. Dann, wenn eine Begünstigtenstellung aber nur indirekt über eine juristische Person besteht, könnte der Lebensgefährte des am Begünstigten iSd § 244 Abs 2 UGB Beteiligten ein derartiges Mandat als Stiftungsvorstand aber nicht übernehmen. Dieses Ergebnis ist sinnwidrig und würde zu verfassungsrechtlich unhaltbaren Differenzierungen führen.

Zu beachten ist außerdem, dass sich die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 15 Abs 2 und 3 PSG in ein gemeinsames Konzept mit § 20 Abs 3 und § 23 Abs 2 PSG fügen.⁶ Auch die Unvereinbarkeitsbestimmung für den Stiftungsprüfer (§ 20 Abs 3 PSG) verweist ihrerseits auf die durch das FamRÄG 2009 nicht geänderte Bestimmung des § 15 Abs 2 PSG. Eine ähnliche Problematik ergibt sich bei der Unvereinbarkeitsbestimmung für Mitglieder des Aufsichtsrats bzw das Verbot der Begünstigtenmehrheit und von Angehörigen von Begünstigten iSd § 15 Abs 2 PSG im Aufsichtsrat (§ 23 Abs 2 PSG).

Da kein vernünftiger Grund dafür besteht, die Ergänzungsregelung des § 15 Abs 3 PSG um Lebensgefährten zu erweitern, die tragende Unvereinbarkeitsbestimmung des § 15 Abs 2 PSG und damit die Verweise des § 20 Abs 3 PSG und des § 23 Abs 2 PSG aber unverändert zu belassen, ist davon auszugehen, dass ab 1.1.2010 auch § 15 Abs 2 PSG interpretativ um den Lebensgefährten des Begünstigten zu erweitern ist. Im Interesse der Rechtssicherheit ist der Gesetzgeber aber gefordert, diese nicht nachvollziehbare Differenzierung im Gesetzestext klarstellend zu bereinigen.

⁵ IA 673/A BlgNR 24. GP.

⁶ N. Arnold, PSG², § 15 Rz 18.